

Freiburg im Breisgau, den 15. Juni 2012

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2012. — Jahresausflug des Erzb. Ordinariates. — Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Veronikawerkes e. V. — GEZ – Rundfunkgebühren / neuer Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 272

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2012

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. März 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- A. Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter
- B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

Diese Beschlüsse werden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ im Heft 10/2012 veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 25. Mai 2012

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 273

Jahresausflug des Erzb. Ordinariates

Wegen des Jahresausflugs ist das **Dienstgebäude** des Erzb. Ordinariates in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Mittwoch, den 4. Juli 2012** ganztägig geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzb. Offizialat und für das Erzb. Archiv.

Nr. 274

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Veronikawerkes e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2012 hat sich das Veronikawerk e. V. zum 30. Juni 2012 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. August 2012 bei einem der beiden Liquidatoren Pfarrer i. R. Franz Kreutler und Domkapitular Dr. Peter Kohl geltend zu machen.

Ihre Anforderungen erbitten wir an folgende Anschrift: **Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. II, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.**

Nr. 275

GEZ – Rundfunkgebühren / neuer Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Derzeit führt die GEZ eine Erhebung zu den neuen Rundfunkgebühren bei kirchlichen Einrichtungen, die Rundfunkgeräte betreiben, durch.

Hierbei sind verschiedentlich Fragen aufgetaucht, zu welchen die Arbeitsgruppe Urheber-, Verlags- und Medienrecht im VDD versucht hat, Antworten zu formulieren, die die Bearbeitung des Fragebogens für die Betroffenen erleichtern.

Sofern Betroffene weitergehenden oder neuen Fragestellungen gegenüberstehen, ist der VDD sehr daran interessiert, hiervon zu erfahren: zum Einen, um unmittelbar Hilfestellung geben zu können, zum anderen um die Handreichung, die Sie im Anschluss an diese Einleitung finden, aktualisieren und verbessern zu können.

Als Ansprechpartner beim VDD steht Ihnen Herr Dr. Koller zur Verfügung, Tel.: (0 22 18) 10 32 64.

Handreichung (Stand: 26.03.2012)

Was ändert sich mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 2013?

(Erläuterung der kirchlich relevanten Regelungen von Dr. Albert Post, VDD Arbeitsgruppe Urheber-, Verlags-, Medienrecht)

I. Grundsatz:

Der geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) im kirchlichen Bereich vorbereitet wird. Statt dem bisherigen geräteabhängigen Beitrag werden die **Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013** wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber** (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) **ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 €) erhoben, unabhängig** davon ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2).
- b) Im nicht privaten Bereich – **d. h. also auch im kirchlichen Bereich** – wird der **Beitrag für jede Betriebsstätte** und zwar – **abhängig von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5)** – erhoben.

II. Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßig eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (§ 6 Abs. 1). Wenn also **Pfarramt und Kindergarten auf einem Grundstück** oder auf zusammenhängenden Grundstücken der Kirchengemeinde/Kirchenstiftung liegen, sind sie **wegen des einen Inhabers als eine Betriebsstätte** zu werten und die Angestellten in beiden Einrichtungen zu addieren. Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern** (z. B. Pfründestiftung und Kirchengemeinde), ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort, können u. U. durch genaue Analyse dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden.

Wichtig:

Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden (Kirchen, Kapellengrundstücke, Oratorien) sind **beitragsfrei** (§ 5 Abs. 5 Nr. 1).

Das gleiche gilt für **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**: z. B. Pfarrheime, Jugendheime, Leichenhallen usw., in denen niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Abs. 5 Nr. 2).

Als **Definition eines Arbeitsplatzes** kann auf **§ 2 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung** verwiesen werden. (Arbeitsplatz ist der Bereich einer Arbeitsstätte, in denen sich Beschäftigte bei der auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.)

III. Beschäftigte:

Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein, sondern Bedienstete etwa des Bistums (Pfarrer, Pastoral-, Gemeindeferenten usw.), die einer Pfarrei zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit.

Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte. Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit s. g. „400 Euro-Regelung“ nicht beitragsrelevant (d. h. viele Küster, Organisten, Hausmeister und Rendanten in kleinen Gemeinden zählen nicht mit).

IV. Beitragshöhe:

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl, der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

<i>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</i>	<i>Beitragshöhe pro Monat in Euro</i>
bis zu 8	5,99
9 bis 19	17,98
20 bis 49	35,96
50 bis 249	89,90
250 bis 499	179,80
500 bis 999	359,60
1.000 bis 4.999	719,20
5.000 bis 9.999	1.438,40
10.000 bis 19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

V. Begünstigungen für gemeinnützige Einrichtungen:

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Abs. 5 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

Wichtig:

Die Beitragsbefreiung für Kindertageseinrichtungen gibt es nicht mehr!

Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3-Beitrag oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.

Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Diese Einrichtungen zahlen (**anders als bisher**) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle angemeldeten Kfz enthalten** sind:

<i>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</i>	<i>Beitragshöhe pro Monat in Euro</i>
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Werden gemeinnützige (z. B. Kindergarten) und andere Betriebsstätten (z. B. Pfarrbüro) auf einem Grundstücksareal zusammen einem Inhaber zugerechnet, gilt die o. g. Deckelung sehr wahrscheinlich für die gesamte Betriebsstätteneinheit (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2).

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergartenträger brauchen dann diesen Nachweis bei den jetzigen GEZ-Erhebungen nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhe-

bungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs. 8). Ansonsten ist bei Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen der Hinweis auf die Regelungen in § 4 Körperschaftssteuergesetz hilfreich.

VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben und Krankenhäusern (§ 5 Abs. 2 Nr. 1):

Inhaber von **Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** – auch in kirchlichen Bildungshäusern und vergleichbaren Einrichtungen – zahlen neben dem Grundbeitrag, entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich**. Das gleiche gilt offenbar nicht bei Krankenhäusern. Da diese nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist offenbar bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagern. Die Zimmer bleiben außen vor.

VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Nr. 2):

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird einen 1/3-Beitrag (5,99 €).

Hinweis: Bei gemeinnützigen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind alle Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

VIII. Anzeigepflichten (§ 8):

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 bis 3).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist 1 mal pro Jahr zum 31. März an die GEZ zu melden** (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen **Änderungen der Gemeinnützigkeit** anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 bis 11).

IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7):

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

Wichtig:

Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

Amtsblatt

Nr. 17 · 15. Juni 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 17 · 15. Juni 2012

Anhang (Beispiele)

Sachverhalt zur Veranlagung:

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einer Kapelle, einem Pfarrsekretariat, einem Pfarrheim, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Betriebsstätten Kirche und Kapelle sind beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter Abschnitt I dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten richtet. Dies dürften üblicherweise Pfarrer, Gemeindeferent/in, Hausmeister und Pfarrsekretär/in sein.

Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Mangels Arbeitsplätze ist das Pfarrheim beitragsfrei. Falls dort ein Hausmeister / eine Putzhilfe regelmäßig arbeitet, wäre dies anzugeben und ein entsprechender Beitrag zu zahlen. Sollten diese aber auch an anderen Betriebsstätten arbeiten, sind sie nur einmal als Beschäftigte zu melden.

Dies gilt ebenfalls für die Bücherei. Da diese zumeist von Ehrenamtlichen betrieben wird, sind dort keine Beschäftigten anzugeben. Aus diesem Grunde dürfte zumeist kein Beitrag zu zahlen sein.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag!).

Wenn sich die Einrichtungen desselben Trägers auf einem gemeinsamen Grundstück mit unterschiedlichen kirchlichen Eigentümern befinden, sollte kurz berechnet werden, ob es sinnvoller ist, eine Betriebsstätte mit mehr Beschäftigten anzugeben oder mehrere Betriebsstätten mit weniger Beschäftigten.

Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Pfarrhaus mit Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Pfarrpfründestiftung. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Pfarrheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das der Kirchengemeinde gehört:

- bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern wäre jeweils ein Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 € / Monat zu zahlen (= 11,98 € / Monat),
- bei Meldung einer Betriebsstätte mit allen acht Beschäftigten (was möglich wäre, wenn beide Betriebsstätten allein von der Kirchengemeinde betrieben würden), wäre dieser Beitrag von 5,99 € nur einmal zu entrichten,
- bei 9 und mehr Beschäftigten würde sich ein voller Beitrag von 17,98 € ergeben, wenn man eine Betriebsstätte bildet; bei zwei Betriebsstätten mit jeweils unter 8 Beschäftigten bliebe es bei den 11,98 € (2 x 5,99 €).